Kosten der Einfassungsmauer in ihrer ganzen Länge von 2330 Fuß	Ld'or à	192,750
Landpfähle	«	2,700
Erdwinden und Joche am Kielholplatz	«	2,050
Beseitigung des alten Faschinen- und Pfahlwerks, Ausgrabung und Ausbaggerung der Verbreiterung, eine Dampfmaschine und deren Betrieb zum Wasserschöpfen u. s. w.	«	96,000
Gesammtkosten	Ld'or à	293,500

Die Kosten umfassen freilich eine große Summe, allein es handelt sich auch um ein großes Bauwerk, das lange erwogen und voraus gesehen und für das Gedeihen unserer Schifffahrt als nothwendig anerkannt ist. Wie viel von dem Betrage im Jahre 1860 zur Verwendung kommen wird, ist nicht genau zu bestimmen, weil der Anfang des Baus der Mauer davon abhängen wird, wie rasch die Fundirungsarbeiten der Vollendung zugeführt werden können, auf welche die Witterung nicht ohne Einfluß sein wird. Da aber im Jahre 1860 das ganze Material angeschafft werden muß, dürfte für das Jahr 1860 eine Verausgabung von bis zu 200,000 Thalern angenommen werden können.

Nach den gegebenen Erläuterungen trägt nunmehr die Deputation kein Bedenken, ihren Antrag auf Bewilligung von 293,500 Ld'or à für die Errichtung einer neuen Einfassungsmauer des alten Bassins und dessen Verbreiterung bis zu 400 Fuß zu stellen, und bemerkt schließlich, daß, wie es in neuerer Zeit immer geschehen ist, auch bei diesem Bau nach dem Grundsatze thunlichster Ausverdingung verfahren werden wird. —

Bremen, den 23. December 1859.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpken.**

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 23. Decbr. 1859.

Deputationsbericht,

die Revision der gesetzlichen Vorschriften über Errichtung und Aufhebung von Handelssocietäten und Procuren betreffend.

Die zur Revision der mittelst Verordnung vom 18. April 1849 publicirten gesetzlichen Vorschriften über Errichtung und Aufhebung von Handelssocietäten und Procuren niedergesetzte Deputation beehrt sich, den aus ihren Berathungen hervorgegangenen neuen Entwurf des Gesetzes in der Anlage vorzulegen und mit den nachstehenden Bemerkungen zu begleiten:

Die ersten vier Paragraphen der Verordnung vom 18. April 1849 sind abgesehen von unbedeutenden Fassungsänderungen, welche keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, unverändert beibehalten. Es kam zwar bei der Berathung des §. 1 zur Sprache, daß das Gesetz nur auf eigentliche Handlungen und ähnliche Gewerbe berechnet sei, und auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Betriebe, ingleichen auf Gewerbtreibende, deren Gewerbe nicht über den Umfang des

Handwerksbetriebes hinausgehe, keine Anwendung finden solle, und daß es damit wenig im Einklang stehe, ganz allgemein alle Inhaber einer Handlung und eines sonstigen Gewerbes den Vorschriften dieses Gesetzes zu unterwerfen; allein nach reiflicher Erwägung aller für und gegen eine beschränktere Fassung sprechenden Gründe, insbesondere mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, das Gebiet des Gesetzes in völlig angemessener Weise abzugrenzen, glaubte die Deputation um so mehr die alte Fassung beibehalten zu sollen, als dieselbe bisher in der Praxis zu keinerlei Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat.

Die §§. 5—11 enthalten die Ausdehnung der für Firmen bestehenden Vorschriften auf hiesige und auswärtige Actiengesellschaften und sonstige gewerbliche Gesellschaften.

Die Rathsamkeit dieser Ausdehnung würde die Deputation nicht verkannt haben, auch wenn sie nicht durch ihr Commissorium ausdrücklich darauf hingewiesen wäre.

Das allgemeine Interesse, welches in Betreff der Handelsfirmen die Oeffentlichkeit verlangt, erheischt diese noch mehr hinsichtlich der gedachten Gesellschaften. Bei der Wichtigkeit, welche die Errichtung, Auflösung und Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft nicht bloß für die Gesellschafter, sondern auch für das gesammte Publicum hat, ist es ein längst gefühltes Bedürfniß, auf zuverlässige Weise zu erfahren, welche Sicherheit die Gesellschaft denen darbietet, die zu ihr in Rechtsverhältnisse treten und wer die Gesellschaft Dritten gegenüber zu vertreten, legitimirt ist.

Diesem Bedürfnisse hofft die Deputation, soweit es überhaupt thunlich ist, durch die von ihr vorgeschlagenen Bestimmungen abzuhelfen, welche sie den für gewöhnliche Handelssocietäten bestehenden Vorschriften nachgebildet hat.

Die einzelnen Paragraphen des Entwurfs werden daher kaum einer weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Die Pflicht zur Anzeige hat im §. 5 auf die statutenmäßigen Vertreter oder auf diejenigen, welchen nach den Statuten allgemein die Vertretung der Gesellschaft obliegt, beschränkt werden müssen, da in Betreff von Specialbevollmächtigten überall keine Anzeige gefordert wird, Diejenigen aber, welche auf Grund einer von den Vertretern der Gesellschaft erhaltenen allgemeinen Vollmacht die Gesellschaft in einzelnen Geschäftszweigen vertreten, als Procuristen oder Handelsbevollmächtigte anzusehen und daher den Vorschriften der §§. 12 ff. unterworfen sind.

Dagegen werden aber alle statutenmäßigen Vertreter von der Anzeigepflicht betroffen. Wenn daher neben dem eigentlichen Vorstande (Verwaltungsrath,) wie es häufig bei größeren Gesellschaften der Fall ist, einem oder mehreren sachkundigen Beamten (Direction) die Vertretung der Gesellschaft in Beziehung auf den Gesellschaftsbetrieb schon durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesen wird, so sind außer den Vorstandsmitgliedern auch die gedachten Beamten in vorgeschriebener Weise zur Anzeige zu bringen. Um jedoch die Anzeigepflicht nicht unnöthig zu erschweren, hat die Deputation von der Beibringung der persönlichen vollständigen Namensunterschrift und der Zeichnung für die Gesellschaft für den Fall absehen zu dürfen geglaubt (§. 6), daß einzelne Mitglieder des Vorstandes weder allein, noch in Verbindung mit andern für die Gesellschaft zu zeichnen, oder dieselbe Dritten gegenüber zu vertreten, nach den Statuten in die Lage kommen können.

Daß auswärts domicilirte Gesellschaften, welche hier ein regelmäßiges Geschäft betreiben wollen (§. 9), den Vorschriften dieses Gesetzes in gleicher Weise wie die hiesigen unterliegen müssen, bedarf keiner weiteren Ausführung, es dürfte sich indeß von selbst verstehen, daß dieses nur in so weit der Fall sein kann, als der hiesige Agent das eigentliche Geschäft betreibt, nicht aber nur zur Vornahme einzelner Handlungen autorisirt ist. Wenn daher z. B. auswärtige Versicherungsgesellschaften einen hier etablirten Agenten haben, nur um sich über etwaige Schäden mit den Versicherten auseinander zu setzen, so kommen die gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung.

Mit der §. 10 vorgeschlagenen Bestimmung bezweckt die Depntation, alle Gesellschaften, an welchen die Gesellschafter nicht nach Actien oder Actienantheilen participiren, hinsichtlich welcher die Oeffentlichkeit aber ebenso wie bei Actiengesellschaften im allgemeinen Interesse liegt, den Vorschriften des Gesetzes zu unterwerfen.

Da sich indeß die verschiedenartigste Organisation solcher Gesellschaften denken läßt, so hat durch die negative Fassung des Entwurfs dafür gesorgt werden müssen, daß sich vermöge ihrer Verfassung keine Gesellschaft der Anzeigepflicht entziehen kann.

Auf der andern Seite war aber darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht alle Gesellschaften der gedachten Art ohne Unterscheidung ihres Zwecks, den Vorschriften des Gesetzes unterliegen, da man sonst ohne Noth eine Menge gemeinnütziger Vereine und Gesellschaften, namentlich Gesellschaften zu s. g. frommen und mildthätigen Zwecken auf ganz unnütze Weise erschwert und belästigt haben würde.

Es mußte daher in dem Gesetze ausgesprochen werden, welche gesellschaftliche Zwecke es im allgemeinen Interesse rathsam erscheinen lassen, den Gesellschaften die Anzeigepflicht aufzuerlegen.

Die Aufgabe, dafür einen nach keiner Seite zu weit gehenden Ausdruck zu finden, ist eine sehr schwierige, und die Deputation muß daher die vorgeschlagene Fassung einer nachsichtsvollen Beurtheilung empfehlen. Jedenfalls ist dieselbe so allgemein, daß keine Gesellschaft, sobald eine Anzeigepflicht im öffentlichen Interesse geboten ist, sich derselben wird zu entziehen vermögen, während es anderer Seits kaum zu besorgen ist, daß die Worte des Gesetzes das Handelsgericht nöthigen werden, die Vorschriften desselben auf Fälle anzuwenden, für welche sie nicht erlassen sind.

Zum §. 11 des Entwurfs erlaubt sich endlich die Deputation noch die Bemerkung, daß es ihr hat überflüssig erscheinen wollen, nochmals ausdrücklich auszusprechen, was schon aus §. 9 folgt, daß die Agenten u. s. w. auswärtiger Gesellschaften die Vorschriften, deren Erledigung den hiesigen Gesellschaften vor Beginn ihres Geschäftbetriebes obliegt, vor dem Beginn ihres Geschäftbetriebes im Bremischen Staatsgebiet zu erledigen haben.

Die §§. 12 — 14 des Entwurfs enthalten die bisherigen Bestimmungen über Procuren und Vollmachten mit zwei Modificationen.

1) Nach §. 5 der Verordnung vom 18. April 1849 soll von jeder allgemeinen oder speciellen Handlungsprocura oder Vollmacht zu einem sonstigen Gewerbe gerichtliche Anzeige gemacht werden; der Entwurf sagt nach Ansicht der Deputation ganz dasselbe, aber correcter, wenn er die Anzeigepflicht nur für allgemeine Vollmachten zum Betriebe eines Handels oder eines sonstigen Gewerbes oder bestimmter Arten von Geschäften vorschreibt.

Denn es leidet keinen Zweifel, daß es auch die Absicht des bisherigen Gesetzes nicht gewesen ist, die Anzeige einer jeden speciellen Vollmacht zu verlangen. Es hat dort offenbar mit specieller Vollmacht zum Betriebe einer Handlung oder eines sonstigen Gewerbes nur die Vollmacht zur Betreibung einzelner Zweige des Handels oder Gewerbes oder bestimmter Arten von Geschäften bezeichnet werden sollen. Da das Wort »specielle Vollmacht« indeß sehr füglich anders gedeutet werden kann, hat die Deputation geglaubt, eine andere Fassung vorschlagen zu müssen.

2) Die Verordnung von 1849 gestattet zwar Beschränkungen der Vollmachten, berechtigt indeß den Bevollmächtigten bei unbeschränkten Vollmachten aller Art selbst zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten.

Statt dessen schlägt die Deputation vor, nach dem Vorgange des im Entwurf vorliegenden deutschen Handelsgesetzbuchs, welches hoffentlich demnächst auch in Bremen zur Geltung kommen wird, zwischen einer Procura, d. h. einer Vollmacht, welche als Procura bezeichnet ist, und anderen allgemeinen Vollmachten zu unterscheiden, in Betreff der Procura keinerlei Beschränkungen zuzulassen, vielmehr den Procuristen, abgesehen von der Befugniß zur Veräußerung von Grundstücken, zur Vornahme aller und jeder Handlungen, welche das Handelsgeschäft oder Gewerbe mit sich bringt, als legitimirt anzusehen und dagegen andere allgemeine Vollmachten zum Handels- oder Gewerbebetriebe zwar nach ihrem Inhalt zu beurtheilen, jedoch im Zweifel als nicht zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten und Darlehnscontracten berechtigend zu betrachten.

Zu diesem Abänderungsvorschlage, der besonders insofern von Erheblichkeit ist, als die dem Gesetze zuwider einer Procura beigefügten Beschränkungen dem Dritten gegenüber wirkungslos sein sollen, ist die Deputation aber nicht allein durch den Entwurf des deutschen Handelsgesetzbuchs veranlaßt worden, sie ist daneben der Ansicht, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen, namentlich in Betreff der Procura, weit mehr als die bisherigen dem Bedürfniß und den Ansichten unserer Börse entsprechen.

Denn es dürfte wohl kaum einem Zweifel unterworfen sein, daß im kaufmännischen Leben Jedermann einen als solchen angezeigten und vielleicht außerdem in öffentlichen Blättern bekannt gemachten Procuristen ganz unbedenklich als zur Ueber-

nahme von Wechselverbindlichkeiten legitimirt ansehen und sich als erheblich getäuscht betrachten würde, wenn sich später der Procuraertheiler dagegen auf eine der beim Handelsgerichte eingereichten Procura hinzugefügte Beschränkung berufen sollte. Es ist daher um so nothwendiger, hier in Bremen dergleichen Beschränkungen für ungültig zu erklären, als nach unserm Recht die Procuren nicht vom Gericht, wohl aber von den Betheiligten selbst bekannt gemacht werden, und man den Procuraertheilern schon wegen der gerichtlichen Anzeige die in der Bekanntmachung weggelassene Beschränkung schwerlich mit Erfolg würde opponiren können.

Uebrigens läßt sich auch allen von der Ungültigkeit etwaiger Beschränkungen der Procura zu besorgenden Nachtheilen sehr leicht dadurch vorbeugen, daß im Instructionswege thunlichst dahin gewirkt wird, daß Anzeigen von Procuren mit beschränkenden Zusätzen an der Handelsgerichtscanzlei nicht angenommen werden.

Die §§. 15—18 und 20 wiederholen nur die bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Es ist indeß nothwendig gewesen, nicht wie früher nur die Unterlassung von Anzeigen, sondern, da das Gesetz auch andre Vorschriften enthält, ganz allgemein die Nichtbefolgung der Vorschriften des Gesetzes mit Strafe zu bedrohen.

Die Deputation glaubt endlich, daß sämmtliche das bisherige Recht so wenig ändernde gesetzliche Bestimmungen unbedenklich mit deren Publication in Wirksamkeit treten können, sobald nur eines Theils den Actien- und sonstigen Gesellschaften zu den ihnen obliegenden Anzeigen und Eingaben und andern Theils den Ausstellern zur Rücknahme der ertheilten und den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht mehr entsprechenden Vollmachten und Procuren eine hinreichend geräumige Frist bewilligt wird.

Es ist demgemäß im §. 19 des Entwurfs die erforderliche Bestimmung vorgeschlagen, während daneben im §. 21 um jedem Zweifel zu begegnen, ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die durch das gegenwärtige Gesetz auch den Feuerversicherungsgesellschaften auferlegte Pflicht zur Einreichung ihrer Statuten und Anzeige ihrer Vertreter diese Gesellschaften in keiner Weise von der Verbindlichkeit befreit, daneben die zu ganz anderen Zwecken erlassenen Vorschriften der Verordnnng vom 21. December 1846 nach wie vor zu erledigen.

(gez.) **J. D. Meier,** Dr. (gez.) **Heinrich Gröning.**

Unter-Anlage
zur Anlage IV. der Mittheilung des Senats vom 23. Dec. 1859.

Entwurf

gesetzlicher Bestimmungen, die Errichtung und Aufhebung von Handelsfirmen und Procuren betreffend.

§. 1.

Wer innerhalb des Bremischen Staatsgebiets als alleiniger Inhaber eine Handlung oder sonstiges Gewerbe betreiben und sich dazu einer Firma bedienen will, welche nicht seine Vor- und Zunamen vollständig in unveränderter Folge ausdrückt, oder sich nicht darauf beschränkt, ist verpflichtet, hievon gerichtliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Die Anzeige muß schriftlich, unter der persönlichen vollständigen Namensunterschrift des Inhabers der Handlung oder des Gewerbes, geschehen, und zugleich dessen

eigenhändige Zeichnung der Firma enthalten, auch im Falle Circularbriefe erlassen sind, oder erlassen werden sollen, von einem vollständigen Exemplare derselben begleitet sein.

§. 3.

Soll eine Handlung oder ein sonstiges Gewerbe von Mehreren in Gemeinschaft, unter einer gemeinsamen Firma betrieben werden, so ist die nämliche Anzeige (§§. 1. 2.) von allen Theilnehmern der Gesellschaft und zwar auch dann zu machen, wenn die Firma die vollständigen Vor- und Zunamen der Theilnehmer enthält. Wenn indeß vereinbart ist, daß nur Einer oder Einige der Theilnehmer die Gesellschaft vertreten sollen, so ist in der Anzeige die eigenhändige Zeichnung der Firma nur von Seiten derjenigen Gesellschafter erforderlich, welche die Gesellschaft zu vertreten haben.

§. 4.

Erlischt die einmal gewählte Firma, oder tritt auch nur eine Veränderung in der bisherigen Art der Firmirung oder des Personals der dazu berechtigten Inhaber ein, so ist auch hiervon in derselben Weise gerichtliche Anzeige zu machen, und zwar selbst in dem Falle, daß die Dauer der Firma oder der Eintritt der Veränderung im Voraus verabredet und dies bereits angezeigt wäre.

§. 5.

Jede Actiengesellschaft, welche im Bremischen Staatsgebiet ihr Domicil hat, ist verpflichtet, ihre Statuten und sonstigen Verfassungsartikel in glaubhafter Form und zwar vor dem Beginn ihres Geschäftsbetriebs gerichtlich zu deponiren und dabei die Personen zur Anzeige zu bringen, welche statutenmäßig die Gesellschaft zu vertreten haben. Die Anzeige muß von den Vertretern der Gesellschaft schriftlich, unter ihrer persönlichen vollständigen Namensunterschrift, mit Beifügung eines Duplicats oder einer anerkannten Abschrift ihrer Legitimation sowie ihrer Handschrift, in der Art, wie sie für die Gesellschaft zeichnen wollen, verfügt werden.

§. 6.

Wenn aber eine Gesellschaft statutenmäßig durch einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß (Verwaltungsrath, Direction, Vorstand u. s. w.) vertreten wird und Namens dieses Ausschusses nicht sämmtliche, sondern nur bestimmte einzelne Mitglieder für die Gesellschaft zeichnen, so gelten die vorstehenden Vorschriften nur für diejenigen Vertreter, welche für die Gesellschaft zu zeichnen befugt sind.

In Betreff der übrigen nicht zeichnenden Mitglieder des Ausschusses genügt die Aufgabe der Namen unter Beibringung ihrer Legitimation.

§. 7.

Von jeder Aenderung der Statuten und der sonstigen Verfassungsartikel, von jedem Beschlusse zur Fortsetzung der Gesellschaft über den für ihre Dauer etwa bestimmten Zeitraum hinaus, ferner von ihrer Auflösung, — und zwar auch in dem Falle, in welchem die Dauer der Actiengesellschaft bereits früher angezeigt war —, und endlich von jeder Aenderung in dem Personale der Vertreter der Gesellschaft ist eine gleiche Anzeige zu machen, welcher in der im §. 5 vorgeschriebenen Weise die Beschlüsse und die Legitimation nebst Zeichnung der neuen Vertreter beizufügen sind.

§. 8.

Die im Bremischen Staatsgebiete domicilirten Actiengesellschaften, bei welchen die Actionaire den Betrag ihrer Actien statutenmäßig nicht zum Vollen einzahlen, sind gehalten, vor dem Beginne ihres Geschäftsbetriebes außerdem noch dem Gerichte ein von zwei Mitgliedern der Verwaltung unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Actionaire und der Anzahl der Actien eines jeden Actionairs einzureichen und die darin vorgekommenen Veränderungen vor Ostern jeden Jahrs in gleicher Weise schriftlich anzuzeigen.

§. 9.

Auswärtige Actiengesellschaften, welche in ihrem Namen innerhalb des Bremischen Staatsgebiets durch Agenten, Geschäftsführer oder sonstige Bevollmächtigte, welche hier als solche etablirt sind, Geschäfte treiben, sind den Vorschriften der §§. 5—8 gleichfalls unterworfen.

§. 10.

Auch die Gesellschaften, welche keine Actiengesellschaften sind, auf welche aber auch die Vorschriften der §§. 3. 4 keine Anwendung finden, sind, sofern sie Handelsgeschäfte betreiben, Versicherungen übernehmen, oder sonst einen Erwerb zum Zweck haben, den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 5 u. ff.) unterworfen, mögen sie mit Corporationsrechten versehen sein oder nicht.

§. 11.

Jeder Vertreter der gedachten Gesellschaften (§§. 5, 6, 8–10) ist sofort nach seiner Bestellung oder Ernennung zur Befolgung der in den §§. 5—10 enthaltenen Bestimmungen verbunden und dafür persönlich verantwortlich.

In gleicher Weise sind die Agenten, Geschäftsführer und sonstigen Bevollmächtigten auswärtiger Gesellschaften (§§. 9 und beziehungsweise 10) persönlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen vertretenen Gesellschaften die Vorschriften dieses Gesetzes befolgen.

§. 12.

Wird zum Gebrauch im Bremischen Staatsgebiet Jemanden eine allgemeine Vollmacht zum Betriebe eines Handels oder eines sonstigen Gewerbes oder bestimmter Arten von Geschäften auf den Namen eines Andern ertheilt, so hat der Ertheiler davon gerichtliche Anzeige zu machen.

Ist eine solche Vollmacht als Procura oder der Bevollmächtigte als Procurist von dem Vollmachtgeber bezeichnet, so enthält die Vollmacht (Procura) für die Bevollmächtigten die Ermächtigung, per procura die Firma zu zeichnen und alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Betrieb eines Handelsgeschäfts oder Gewerbes mit sich bringt. Die Procura ersetzt jede etwa erforderliche Specialvollmacht und berechtigt zur Entlassung von Handelsgehülfen und Bevollmächtigten. Zur Veräußerung von Grundstücken ist der Procurist jedoch nur ermächtigt, wenn ihm die Befugniß dazu besonders ertheilt ist.

Die Procura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt (Collectiv-Procura) und können in diesem Falle die durch die Vollmacht übertragenen Befugnisse von den Bevollmächtigten nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

Der Umfang der Procura kann weder überhaupt, noch auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften, noch auf gewisse Zeit, noch auf gewisse Umstände, noch auf einzelne Orte beschränkt werden. Jede dieser Vorschrift zuwider der Procura beigefügte Beschränkung hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Der Umfang jeder nicht als Procura zu betrachtenden allgemeinen Vollmacht zum Handels- oder Gewerbebetriebe ist nach ihrem Inhalte zu beurtheilen. Die Vollmacht erstreckt sich in Zweifel auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handels oder Gewerbes oder derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt, nicht aber auf die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und die Aufnahme von Darlehen.

§. 13.

Die Anzeige muß vom Ertheiler schriftlich gemacht und ihr das Duplicat oder eine anerkannte Abschrift der Procura- oder Vollmachtsurkunde, sowie die eigenhändige Handschrift des Procuristen oder Bevollmächtigten in der Art, wie derselbe in solcher Eigenschaft zeichnen wird, beigefügt werden. Bei den Vollmachten der Bevollmächtigten auswärtiger Gesellschaften haften die Agenten persönlich dafür, daß diesen Vorschriften vor Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes Genüge geleistet werde.

§. 14.

Erlischt eine Procura oder Vollmacht der vorerwähnten Art, oder tritt hinsichtlich ihrer auch nur eine Aenderung ein, so bedarf es einer abermaligen gerichtlichen Anzeige in derselben Weise, wie solches im §. 4 in Betreff der Handlungsfirmen vorgeschrieben ist.

§. 15.

Sämmtliche in den obigen Paragraphen erwähnte Anzeigen sind von den Betheiligten persönlich, und nur in besondern Behinderungsfällen von dazu gehörig Be-

vollmächtigten, bei der Kanzlei des Handelsgerichts zu machen, wo der Secretair eine Registratur darüber aufzunehmen und dieser die ihm überlieferten Urkunden beizufügen, auch auf Verlangen über die geschehene Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

§. 16.

Jedem Dritten ist die Einsicht dieser Urkunden und Registraturen an der Kanzlei des Handelsgerichts gestattet, und ist die letztere ermächtigt, demselben gegen die Gebühr beglaubigte Abschriften davon zu ertheilen.

§. 17.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht für jeden Contravenienten eine Ordnungsstrafe von 5 ß nach sich.

§. 18.

So lange nicht den Vorschriften der §§. 4, 7, 14 genügt ist, sind Dritte in Ermangelung einer ihnen zugekommenen speciellen Kunde berechtigt, die einmal zur Anzeige gebrachten Firmen, Vertretungen und Statuten von Gesellschaften, Procuren und Vollmachten als unverändert fortbestehend zu betrachten.

§. 19.

Die Vorschriften dieser Verordnung kommen auch auf alle zur Zeit der Publication derselben bereits bestehenden Firmen, Gesellschaften, Vollmachten und Procuren zur Anwendung.

Die Bestimmungen über den Umfang allgemeiner Vollmachten und Procuren (§. 12) treten jedoch hinsichtlich der bereits zur Anzeige gebrachten Procuren und Vollmachten erst mit Ablauf von sechs Monaten nach Publication dieser Verordnung in Kraft.

Auch wird den bestehenden Gesellschaften (§§. 5, 8, 9, 10) zur Bewirkung der vorgeschriebenen Anzeigen eine mit dem Tage der Publication dieser Verordnung beginnende Frist von 6 Monaten bewilligt.

§. 20.

Die in Gemäßheit dieser Verordnung erforderliche Aufsicht ist dem Handelsgerichte übertragen. Dasselbe hat von Amtswegen entweder selbst oder durch eine Commission über die Säumigen die gesetzlichen Strafen zu verhängen und sie den Umständen nach mittelst höherer Strafen zum Nachholen des Versäumten anzuhalten.

§. 21.

Gesellschaften, welche Versicherungen von im Bremischen Staatsgebiete belegenen Immobilien gegen Brandschäden übernehmen, haben außerdem nach wie vor die Vorschriften der Verordnung vom 16./21. December 1846 in Betreff der Versicherungen gegen Brandschäden zu befolgen.